



Satzung

Stand: 21.März 2013

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "TC Rot-Weiß Vellmar e.V." und hat seinen Sitz in Vellmar.
2. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
3. Der Verein wurde am 16. Oktober 1979 unter der Nr. VR 1533 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke Verwendung finden.
3. Der TC Rot-Weiß Vellmar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 und zwar vornehmlich durch Förderung des Tennissports. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten..
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Tennissportes verwendet werden.

§ 4

Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein kann kooperatives Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände sein. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.
2. Satzungen, Ordnungen und Statuten des Hessischen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Unmittelbar verbindlich sind auch Entscheidungen, die von den nach Satzung und Ordnung zuständigen Organen gegenüber dem Verein getroffen werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Arten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen
 - Volljährigen in Ausbildung
 - Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung von Vereinseigentum ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres volljährig sind. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages wollen sie den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht volljährig sind. Vom Tage der Volljährigkeit an besitzen sie aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Volljährige in Ausbildung sind aktive Mitglieder, die sich zu Beginn des Geschäftsjahres in einem Ausbildungsverhältnis befunden haben. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind ihnen gleichgestellt. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu entrichten, sind sie befreit.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, die einem gesonderten Aufnahmeantrag zu entnehmen ist. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Sollten Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung den Austritt zu erklären. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Austrittserklärung. Die Mitgliedsbeiträge sind nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Nach Abgabe dieser Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins
 - b) Wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines
 - c) Wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d) Wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.
4. Sind die in Absatz 3 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:

- a) Spielverbot bis zu drei Monaten
 - b) Platzverbot bis zu drei Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Der Vorstand entscheidet, ob die Benutzung den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wird.
2. Jedes volljährige Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Teilnahme an Wettkämpfen darf nur für und im Namen des TC Rot-Weiß Vellmar e.V. erfolgen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 12

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - stellv. Schatzmeister
 - Sportwart
 - stellv. Sportwart
 - techn. Sportwart
 - Jugendwart
 - stellv. Jugendwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TC Rot-Weiß Vellmar e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann jedoch auch durch Akklamation vorgenommen werden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. oder des 3. Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 können nur vom Vorstand gefasst werden.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind mit ihrem vollen

Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
9. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14

Ausschüsse

Ausschüsse können auf Vorschlag des Vorstandes gebildet und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die zwei Kassensprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.

§ 16

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt.
2. Die Mitglieder müssen mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Einberufungstermin schriftlich oder per E-Mail, an die von den Vereinsmitgliedern an den Verein übermittelten E-Mail-Adressen, unter Beifügung der Tagesordnung, benachrichtigt werden.
Die von den Mitgliedern an den Verein übermittelten E-Mail-Adressen gelten als verbindlich.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden erfolgen, wenn er es für nötig befindet oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen, mit Gründen und Zweck versehenen Antrag verlangen.
4. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Entlastung
 - d) Neuwahl (Wahl nur alle zwei Jahre)
 - e) Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
 - g) Verschiedenes

Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden sind zulässig.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen ist 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 17

Mitgliederbeiträge

1. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist sofort, der Jahresbeitrag in zwei Raten am 1. März und am 1. Juni jeden Jahres fällig. Im Laufe des Jahres neu eingetretene Mitglieder haben ebenfalls den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlage ermäßigen.
4. Mitgliederbeiträge werden durch Bankeinzugsverfahren entrichtet. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 19

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Vellmar mit der Auflage, es zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Tennissports zu verwenden.